

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

30. Juni 1886.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbandskasse der Viehbefitzer des Großherzogthums betreffend, Seite 203. — Ministerial-Bekanntmachung, die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Vauetriebe betreffend, Seite 204.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[65] I. Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom 23. März 1881, 20. Dezember die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Noß oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere, auf Grund der §§ 27, 28, 29 und 33 dieses Gesetzes

eine zweifache Abgabe von Vierzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel,

und

eine einfache Abgabe von Fünf Pfennig für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber)

zur Verbandskasse der Viehbefitzer des Großherzogthums hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß diese Abgaben mit

dem 1. Juli d. J.

von den betreffenden Viehbefitzern zu erheben und beizubringen sind.